

SICHERHEITSDATENBLATT
DATENBLATT ZUR MATERIALSICHERHEIT

TerraAlp Zitronensäure

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Bezeichnung des Stoffs: ZITRONENSÄURE MONHYDRAT
Handelsname: **Zitronensäure**
Produkttyp und Verwendung: hydratisierte organische Einkomponentensubstanz
CAS-Nummer: 5949-29-1
EG-Nummer: 201-069-1
Registrierungsnummer 01-2119457026-42 -XXXX
Indexnummer: 607-750-00-3

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Mittel; Formulierung; Wasch- und Reinigungsmittel;
Landwirtschaftliche Anwendungen; Körperpflegeprodukte;
Papierindustrie; Bauprodukte; Erdölindustrie; pH-Regulator;
Behandlung von Metalloberflächen; Wasseraufbereitung

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Firmenname: ALBERTINILAB snc di Albertini Martino & C.
Adresse: Lanastraße 23– 39039 Niederdorf 39039 (BZ)
Telefon: (+39) 0474 745365
Fax: (+39)
E-Mail der zuständigen Person: info@albertinilab.com

1.4. Notrufnummer

Österreich: Vergiftungsinformationszentrale 24-Stunden-Notrufnummer Tel. +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs**

Klassifizierung gemäß Verordnung 1272/2008 und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen

Eye Irrit. 2 Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE 3 Kann die Atemwege reizen.

Schädliche physikalisch-chemische Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:
Keine weiteren Gefahren

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme



Signalwort: GEFAHR

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/ ... anrufen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Besondere Bestimmungen basierend auf Anhang XVII von REACH und nachfolgenden Anpassungen:
Niemand

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff hat keine PBT-, vPvB- oder endokrinschädigenden Eigenschaften

Sonstige Gefahren: Keine weiteren Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffidentifikationen: ZITRONENSÄUREMONHYDRAT
CAS-Nummer: 5949-29-1
EG-Nummer: 201-069-1
Indexnummer: 607-750-00-3
Registrierungsnummer 01-2119457026-42 -XXXX

3.2 Gemische

N / A

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Hautkontakt:

Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen.

Waschen Sie die Körperstellen, die bereits verdächtig mit dem Produkt in Berührung gekommen sind, sofort mit reichlich fließendem Wasser ab und seifen Sie sie ggf. ein.

Waschen Sie Ihren Körper vollständig (Dusche oder Bad).

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und sicher entsorgen.

Bei Hautkontakt sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen.

Bei Augenkontakt:

Bei Kontakt mit den Augen spülen Sie diese bei geöffneten Augenlidern ausreichend lange mit Wasser aus und konsultieren Sie anschließend umgehend einen Augenarzt.

Schützen Sie das unverletzte Auge.

Bei Einnahme:

Kein Erbrechen herbeiführen, ärztliche Hilfe einholen, indem dieses Sicherheitsdatenblatt und die Gefahrenkennzeichnung vorgezeigt werden.

Bei Einatmen:

Bei Einatmen sofort einen Arzt konsultieren und ihm die Verpackung oder das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augenreizung; Reizung der Atemwege

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort einen Arzt aufsuchen (wenn möglich Gebrauchsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung: Bei Unfall oder Unwohlsein sofort einen Arzt aufsuchen (wenn möglich Gebrauchsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Weitere Informationen zu den enthaltenen Stoffen entnehmen Sie bitte auch ABSCHNITT 11.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Pulverlöscher zum Löschen. Schaumlöscher zum Löschen. Kohlendioxid (CO₂)

Aus Sicherheitsgründen nicht zu verwendende Löschmittel:

Wasserfall. Benutzen Sie keine stickstoffhaltigen ABC-Feuerlöscher, da die Gefahr einer heftigen chemischen Reaktion besteht.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nach thermischer Zersetzung kann Folgendes entstehen: Cox

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Feuerwehrkleidung, z. B. Pressluftatmer (EN 137), flammhemmender Anzug

Verwenden Sie geeignete Atemschutzgeräte.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Behälter mit Wasserspray kühlen.

Wenn es sicherheitstechnisch unbedenklich ist, entfernen Sie unbeschädigte Behälter aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich. Verwenden Sie Schutzkleidung für Feuerwehrleute, die der europäischen Norm EN469 entspricht.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit Chemikalienschutzanzug verwenden

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für diejenigen, die nicht direkt beteiligt sind:

Benachrichtigen Sie das Personal, das für die Bewältigung solcher Notfälle verantwortlich ist. Entfernen Sie sich vom Unfallort, wenn Sie nicht über die in Abschnitt 8 aufgeführte persönliche Schutzausrüstung verfügen.

Für die direkt Beteiligten:

Entfernen Sie sämtliches Personal, das für die Bewältigung des Notfalls nicht ausreichend ausgerüstet ist. Tragen Sie angemessene persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts, um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Stoppen Sie das Leck, wenn

keine Gefahr besteht. Machen Sie den vom Unfall betroffenen Bereich den Arbeitern erst zugänglich, nachdem eine angemessene Sanierung durchgeführt wurde. Lüften Sie die vom Unfall betroffenen Räume. Entfernen Sie alle Behälter und Metallmaterialien, die durch das Leck beschädigt werden könnten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter aufsaugen. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt, siehe Abschnitt 10. Nehmen Sie den Rest mechanisch auf.

Staub mit zerstäubtem Wasser abtöten

Die Entsorgung von kontaminiertem Material hat gemäß den Bestimmungen von Punkt 13 zu erfolgen. Bei Eintrag in Gewässer, Erdreich oder Abwassersysteme sind die zuständigen Behörden zu informieren.

Bewahren Sie kontaminiertes Waschwasser auf und entsorgen Sie es.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Weitere Informationen:

Zur Eindämmung:

Zur Bereinigung:

Lassen Sie das Material in Sand oder saugfähiger Erde einwirken.

Sammeln und in einen Behälter geben. Verwendung als Abfallmaterial. Kontaminierten Bereich reinigen.

Verschüttete Flüssigkeiten sofort beseitigen. Fügen Sie dem verschütteten Material KEIN Wasser hinzu.

Verwenden Sie KEINE Bodenreinigungsmittel, um verschüttete Flüssigkeiten zu entfernen

Weitere Informationen:

Kontaminierten Bereich reinigen. Bei unkontrollierten Leckagen müssen die örtlichen Behörden benachrichtigt werden. Respektieren Sie die örtliche Gesetzgebung . Siehe auch Abschnitt 13.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Absätze 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vermeiden Sie Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen und Nebeln.

Lokales Belüftungssystem verwenden.

Leere Behälter nicht vor der Reinigung verwenden.

Stellen Sie vor der Umstellung sicher, dass sich keine Reste unverträglicher Materialien in den Behältern befinden. Kontaminierte Kleidung muss vor dem Betreten von Essbereichen gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Die empfohlenen Schutzvorrichtungen entnehmen Sie bitte auch Abschnitt 8.

7.2. Bedingungen für eine sichere Lagerung unter Berücksichtigung etwaiger Unverträglichkeiten

An einem trockenen, kühlen Ort gut verschlossen aufbewahren.

Materialien : Amine. Schwermetalle. Starke Oxidationsmittel. Starke Fundamente.

Verpackungsmaterial : Polyethylenbeschichtete Papiertüten, Polyvinyl- oder Polyethylen/Propylen- Big Bags .

Unverträgliche Materialien:

Keine besondere.

Hinweis für Einheimische:

Ausreichend belüftete Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2/Siehe Abschnitt 1.2 Spezifische Lösungen für den Industriesektor

Siehe Abschnitt 1.2/Siehe Abschnitt 1.2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

OEL-Typ	Dorf	Langfristig mg/m ³	Langfristig ppm	Kurzfristig mg/m ³	Kurzfristig ppm	Nicht
National	DEUTSCHLAND	2.000		4.000		GESTIS-(AGS)- Grenzwert 8 Stunden = einatembare Anteil. Grenzwert - Kurzfristig = Durchschnittswert 15 Minuten - CAS: 77-92-9
National	DEUTSCHLAND	2.000		4.000		GESTIS-(DFG)- Grenzwert 8 h=Einatembare Dampfanteil . Grenzwert - Kurzzeit=Durchschnittswert 15 Minuten- CAS: 77-92-9
National	SCHWEIZ	2.000		4.000		GESTIS - Grenzwert - 8 h = Einatembare Anteil - Wert Grenzwert - Kurzfristig = Durchschnittswert 15 Minuten - CAS: 77-92-9

PNEC-Werte

PNEC-Grenzwert	Expositionsweg	Expositionshäufigkeit	Notizen
0,44 mg/l	Frisches Wasser		
0,044 mg/l	Meerwasser		
1000 mg/l	Mikroorganismen in der Abwasserbehandlung		
34,6 mg/kg	Süßwassersedimente		
3,46 mg/kg	Meerwassersedimente		
33,1 mg/kg	Boden		

Technische Maßnahmen zur Verhinderung einer Exposition.

ZITRONENSÄURE-MONOHYDRAT: Es wird empfohlen, bei der Risikobewertung die vom ACGIH festgelegten professionellen Expositionsgrenzwerte für inerten Staub zu berücksichtigen, der nicht anderweitig klassifiziert ist (einatembare PNOC-Fraktion: 3 mg/m³; einatembare PNOC-Fraktion: 10 mg/m³). Bei Überschreitung dieser Grenzwerte empfehlen wir den Einsatz eines P-Filters, dessen Klasse (1, 2 oder 3) auf Grundlage des Ergebnisses der Risikobewertung gewählt werden muss.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Brille mit Seitenschutz. (EN 166)

Hautschutz:

Tragen Sie geeignete Schutzkleidung, die der europäischen Norm für Schutzkleidung EN14605 entspricht.

Handschutz:

Tragen Sie Schutzhandschuhe, die der europäischen Norm für Handschutz EN374 entsprechen.

Atemschutz:

Atemschutz ist erforderlich bei: Staubbildung. Partikelfilter (EN 143). P2 (filtert mindestens 94 % der luftgetragenen Partikel, Farbcode: weiß).

Thermische Risiken:

Keine Daten verfügbar

Kontrolle der Umweltexposition:

Daten nicht verfügbar.

Technische und hygienische Maßnahmen

N / A

ABSCHNITT 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physischer Zustand	Körniger Feststoff
Farbe	Weißer Kristalle
Geruch	Geruchlos
Rieschschwelle	-
pH-Wert	1,70 (100 g/l)
Schmelz-/Gefrierpunkt (°C)	153 °C (307 °F)
Siedepunkt (°C)	-
Flammpunkt (°C, cm³)	-
Verdampfungsgeschwindigkeit (g/min)	-
Entflammbarkeit (fest, gasförmig)	-
Untere Entflammbarkeitsgrenze (%)	-
Obere Entflammbarkeitsgrenze (%)	-
Untere Explosionsgrenze (%)	-
Obere Explosionsgrenze (%)	-
Dampfdruck (kPa bei 25 °C)	0,00 (kPa 50°C). (Pa bei 25°C)
Dampfdichte (Luft= 1)	-
Relative Dichte	1,54 g/cm³
Löslichkeit	590 g/l bei 20 °C (1330 g/l bei 20 °C)
Log k (Octanol /Wasser)	-0,2 bis 1,8 Log Kow
Selbstentzündungstemperatur (°C)	-
Zersetzungstemperatur (°C)	-
Entflammbarkeit:	nicht brennbar; Wissenschaftlich unnötige Studie, da die Substanz sowohl im Kontakt mit Luft als auch im Kontakt mit Wasser stabil ist, da auch die Lösung stabil ist.

9.2. Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften: nicht explosiv (Der Stoff sollte nicht als explosiv eingestuft werden, da im Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die mit explosiven Eigenschaften verbunden sind.)

Oxidierende Eigenschaften: nein (Der Stoff ist aufgrund der chemischen Struktur nicht in der Lage, mit brennbaren Stoffen exotherm zu reagieren.)

Keine weiteren relevanten Informationen

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reagiert mit Oxidationsmitteln

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dithiocarbamaten, elementaren Metallen (Alkalien, Erdalkalien, pulverförmigen Legierungen oder Dämpfen), Nitriden und starken Reduktionsmitteln können brennbare Gase entstehen.

Dithiocarbamaten, anorganischen Fluoriden, anorganischen Sulfiden und starken Oxidationsmitteln können giftige Gase entstehen.

Bei Kontakt mit elementaren Metallen (Laugen und Erdalkalien) kann es sich entzünden.

Heftige Reaktionen sind mit Metallen, starken Basen, Oxidationsmitteln und Reduktionsmitteln möglich. Reagiert mit Oxidationsmitteln. Reagiert mit Alkalien und Metallen. Geben Sie beim Verdünnen immer die Säure zum Wasser hinzu, niemals umgekehrt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze. Von Feuchtigkeit fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Amine. Schwermetalle. Oxidationsmittel. Starke Fundamente. Natriumnitrit. Kaliumnitrit.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte. Bei unvollständiger Verbrennung entstehen giftige Gase, hauptsächlich Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1. Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Informationen zu toxikologischen Wirkungen von Stoffen

a) akute Toxizität	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. LD50 Oral Maus = 5400 mg/kg Körpergewicht LD50 Haut Ratte > 2000 mg/kg Körpergewicht
b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
c) schwere Augenschädigung/schwere Augenreizung	Das Produkt ist klassifiziert als: Augenreizend . 2(H319) Reizt die Augen – OECD TG 405 bei Kaninchen (von 1984) – OECD TG 405 bei Kaninchen (von 1984)
d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
e) Mutagenität von Keimzellen	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
f) Karzinogenität	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
g) Reproduktionstoxizität	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
h) spezifische Zielorgantoxizität (STOT) – einmalige Exposition	Das Produkt ist klassifiziert: STOT SE 3(H335) Atemwegsreizend – Obwohl über Studien nur sehr wenig berichtet wird, scheint es in allen drei Studien eine konsistente Reaktion auf durch Zitronensäure verursachten Husten zu geben, wobei die Ergebnisse von Empey et al. (1976) liefert den stärksten Beweis. Beim Einatmen von Aerosolen, die aus einer 3,75 %igen Zitronensäurelösung hergestellt wurden, wurde eine Hustenreaktion beobachtet. RAC stimmt zu, dass die CLP-Kriterien 3.8.2.2.1 gelten. a) Husten beim Menschen als Reizsymptom der Atemwege beobachtet wird und c) Symptome bei normalen, gesunden Menschen

	beobachtet werden, erfüllt sind. Der RAC stellt fest, dass Kriterium e) ebenfalls erfüllt ist („...nur wenn keine Auswirkungen auf die schwerwiegendsten Organe, einschließlich der Atemwege, beobachtet werden“). Der RAC stellt fest, dass der niedrige pH-Wert (<2) und Anzeichen einer Augenreizung vorliegen deuten darauf hin, dass Zitronensäure möglicherweise über eine lokale zytotoxische Wirkung in den Atemwegen wirkt. Allerdings gibt es keine Inhalationsstudien an Tieren mit Zitronensäure, die Aufschluss über die Möglichkeit geben, zytotoxische Wirkungen in den Atemwegen hervorzurufen, und Studien am Menschen haben keine anderen Wirkungen als die unmittelbare Hustenreaktion gezeigt. Abgesehen davon, dass die Wirkungsweise (MoA) der Hustenreaktion nicht bekannt ist, stellt der RAC fest, dass die CLP-Verordnung als solche (Abschnitt 3.8.2.2) diese Unterscheidung zwischen zytotoxischer sensorischer Reizung nicht vornimmt. Der RAC ist daher der Meinung, dass das MoA von geringer Bedeutung ist, solange Auswirkungen beobachtet werden, die die CLP-Kriterien erfüllen. RAC-Bewertung der Hautätzung/-reizung. Aufgrund der Daten kommt der RAC zu dem Schluss, dass Husten beim Menschen ausgelöst wird.
i) spezifische Zielorgantoxizität (STOT) – wiederholte Exposition	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
j) Gefahr bei Aspiration	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Eigenschaften der Störung des endokrinen Systems:

Dieser Stoff hat keine endokrinschädigenden Eigenschaften

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gemäß guter Arbeitspraxis verwenden und vermeiden, dass das Produkt in die Umwelt gelangt. Ökotoxikologische Informationen:

Liste der ökotoxikologischen Eigenschaften des Produkts

Nicht als Umweltgefährdung eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

a) Akute aquatische Toxizität: LC50 Fisch *Leuciscus idus melanotus* = 440 mg/L 48h

a) Akute aquatische Toxizität: LC50 *Daphnia magna* = 1535 mg/L 24h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz/Abbaubarkeit:

Schnell abbaubar. Biologisch schnell abbaubar im Boden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation	Prüfen	Wert
Nicht bioakkumulierbar	– Biokonzentrationsfaktor	3.200
Nicht bioakkumulierbar	Kow – Verteilungskoeffizient	-1.600
Keine Biokonzentrierung .		

12.4. Mobilität im Boden

Hinweise:
N / A

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB -Beurteilungen

Dieses Gemisch enthält keine als PBT eingestufted Stoffe, vPvB oder endokriner Disruptor

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieser Stoff hat keine endokrinschädigenden Eigenschaften

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Sonstige ökologische Hinweise: Für dieses Produkt liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Erholen Sie sich, wenn möglich. Befolgen Sie die geltenden örtlichen und nationalen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

N / A

14.2. Offizielle UN-Versandbezeichnung

N / A

14.3. Transportgefahrenklassen

N / A

14.4. Verpackungsgruppe

N / A

14.5. Gefahren für die Umwelt

N / A

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

N / A

Straße und Schiene (ADR -RID):

N / A

Luft (IATA):

N / A

Meer (IMDG):

N / A

14.7. Seetransport in Massengütern gemäß den IMO-Gesetzen

N / A

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Richtlinie 98/24/EG (Gefahren im Zusammenhang mit chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz)

Richtlinie 2000/39/EG (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH)

Verordnung (EU) 790/2009 (I Atp. CLP)

Verordnung (EU) 286/2011 (II Atp. CLP)

Verordnung (EU) 618/2012 (III Atp. CLP)

Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP)

Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP)

Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP)

Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP)

Verordnung (EU) 2016/918 (VIII Atp. CLP)

Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)

Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)

Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)

Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)

Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)

Verordnung (EU) 2019/1148

Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)

Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)

Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)

Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)

Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)

Einschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe aufgrund des Anhangs XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgender Änderungen:

Produktbeschränkungen:

Niemand

Einschränkungen bezüglich der enthaltenen Stoffe:

75

Bestimmungen zur EU-Richtlinie 2012/18 (Seveso III):

N / A

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC-Verordnung)

Keine Stoffe aufgeführt

Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

Klasse 1: nicht sehr gefährlich.

SVHC-Stoffe:

Keine Daten verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Codebeschreibung

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

3.3/ 2 Augenreizung . 2 Augenreizung, Kategorie 2
3.8/3 STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition,
Kategorie 3

Dieses Dokument wurde von einem Techniker verfasst, der sich mit Sicherheitsdatenblättern auskennt und eine entsprechende Schulung erhalten hat.

Hauptsächlich Quellen bibliographisch :

ECDIN – Environmental Chemicals Data and Information Network – Gemeinsame Forschungsstelle, Kommission der Europäischen Gemeinschaften
SAX's DANGEROUS PROPERTIES OF INDUSTRIAL MATERIALS - Eight Edition - Van Nostrand Reinold

Die hierin enthaltenen Informationen basieren auf unserem Wissen zum oben genannten Datum. Sie beziehen sich ausschließlich auf das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Eignung und Vollständigkeit dieser Informationen im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck sicherzustellen. Dieses Blatt annulliert und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Legende der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

ACGIH: Amerikanische Konferenz staatlicher Industriehygieniker
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
UND: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ATE: Abschätzung der akuten Toxizität
ATEmix : Abschätzung der akuten Toxizität (Gemische)
BCF: Biologische Konzentrationsfaktor
BEI: Biologischer Expositionsindex
BSB: biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).
CAV: Giftinformationszentrum
EG: Europäische Gemeinschaft
CLP: Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung.
CMR: Krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend
CSB: chemischer Sauerstoffbedarf
VOC: Flüchtige organische Verbindung
CSA: Stoffsicherheitsbeurteilung
CSR: Stoffsicherheitsbericht
DMEL: Abgeleitetes Level mit minimalen Auswirkungen
DNEL: Abgeleiteter No-Effect-Level.
DPD: Gefahrstoffrichtlinie
DSD: Gefahrstoffrichtlinie
EC50: Mittlere effektive Konzentration
ECHA: Europäische Chemikalienagentur
EINECS: Europäisches Verzeichnis europäischer chemischer Stoffe auf dem Markt.
ES: Expositionsszenario
GefStoffVO : Gefahrstoffverordnung in Deutschland.

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IARC: Internationales Krebsforschungszentrum
IATA: Internationaler Lufttransportverband.
IATA-DGR: Gefahrgutverordnung der „International Air Transport Association“ (IATA). IC50: Mittlere Hemmkonzentration
ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation.
ICAO-TI: Technische Anweisungen der „International Civil Aviation Organization“ (ICAO).
IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr.
INCI: Internationale Nomenklatur kosmetischer Inhaltsstoffe.
IRCCS: Wissenschaftliche Krankenhaus- und Behandlungsinstitute
KAFH: KAFH
KSt : Explosionskoeffizient.
LC50: Tödliche Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.
LD50: Tödliche Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.
LDLo : Minimale tödliche Dosis
NA: Nicht zutreffend
N/A: Nicht anwendbar
N/A: Nicht bestimmt/nicht verfügbar
NA: Nicht verfügbar
NIOSH: Nationales Institut für Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz
NOAEL: Dosis ohne beobachtete Nebenwirkungen
OSHA: Agentur für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PGK: INSTR-Verpackungsanweisungen
PNEC: Voraussichtliche Konzentration ohne Wirkung.
PSG: Passagiere
RID: Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene. STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert.
STOT: Spezifische Organtoxizität.
TLV: Schwellenwert.
TWATLV: Schwellenwert für den gewichteten 8-Stunden-Durchschnitt. (ACGIH-Standard).
vPvB : Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

Im Vergleich zur vorherigen Überarbeitung geänderte Absätze:

- 1. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES FIRMENS/UNTERNEHMENS - 2. BESCHREIBUNG der Risiken
- 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN
- 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN
- 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG
- 6. MASSNAHMEN IM FALLE UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG
- 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG
- 8. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG/EXPOSITIONSBEGRENZUNG - 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN
- 11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN
- 12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

- 14. TRANSPORTINFORMATIONEN
- 15. RECHTSVORSCHRIFTEN
- 16. WEITERE INFORMATIONEN